

Merkblatt

Administratives Vorgehen für die selbständige, freiberufliche Tätigkeit als Physiotherapeut

Nachdem eine zweijährige praktische Tätigkeit an einer physikalisch-therapeutischen Spezialabteilung eines Spitals oder einer Klinik oder bei einem freiberuflich tätigen Physiotherapeuten nachgewiesen wird, praktische Tätigkeiten während der Ausbildung können dabei berücksichtigt werden (Art. 64 GesV), kann ein Antrag zur freiberuflichen Berufsausübung beim Amt für Gesundheit gestellt werden.

Schritt 1:

Antrag zur selbständigen Berufsausübung als Physiotherapeut beim Amt für Gesundheit stellen:

[Merkblatt zur Berufsausübung als Arzt oder einem Gesundheitsberuf](#)

[Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Berufsausübung im Gesundheitswesen](#)

[Deckungsbestätigung Haftpflicht](#)

Schritt 2:

Nach Erhalt der Bestätigung vom Amt für Gesundheit;

Antrag für die Erteilung der Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nr.) beim Liechtensteinischen Krankenkassenverband stellen (LKV):

[Merkblatt Physiotherapeut](#)

[Antragsformular Physiotherapeut](#)

[Merkblatt Physiotherapeut Organisation](#)

[Antragsformular Physiotherapeut Organisation](#)

[Preise für Zahlstellennummer und Kontrollnummern](#)

Nach Bearbeitung teilt ihnen der LKV die Abrechnungsnummer mit.

Schritt 3:

Antragsformular für die Mitgliedschaft im Physiotherapeuten-Verband Fürstentum Liechtenstein (PVFL) ausfüllen

[Antragsformular PVFL Mitgliedschaft](#)

und an den PVFL (pvfl@physio.li) senden.



Wichtige Information:

Leistungserbringer, die **NICHT MITGLIED** im Physiotherapeuten-Verband Fürstentum Liechtenstein (PVFL) sind, haben eine Gebühr gemäss KVG Art.16c Absatz 2 und Art. 16d zu entrichten.

Im Tarifvertrag für Physiotherapeuten ist im Punkt 4.1. festgehalten, dass eine einmalige Beitrittsgebühr von CHF 3'000.-- und eine jährliche Gebühr von CHF 1'000.-- für die Nutzung des Abrechnungstarifes an den Verband zu leisten ist.

Die Gebühr der Mitgliedschaft im PVFL beträgt CHF 500.--.